



Statuten des Sportclubs Radelfingen

KAPITEL 1: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

- 1) Der Sportclub Radelfingen wurde am 12.2.1956 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
- 2) Er bezweckt die Ausübung des Fussballsports unter Wahrung des Fairplay-Gedankes und die Pflege der Kameradschaft.
- 3) Sein Sitz befindet sich in Radelfingen.
- 4) Der SC Radelfingen ist politisch und konfessionell neutral. Er lehnt Diskriminierungen politischer, religiöser und ethnischer Art sowie Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht oder Rasse ab.
- 5) Das Vereinsjahr dauert vom 1. Juli bis zum 30. Juni eines jeden Jahres.
- 6)

Art. 2

- 1) Der SC Radelfingen ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Fussballverbandes Region Bern/Jura (SFVBJ).
- 2) Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV und des Regionalverbandes Bern/Jura sind für den SC Radelfingen sowie seine Mitglieder, SpielerInnen, TrainerInnen und FunktionärInnen verbindlich.

KAPITEL 2: MITGLIEDSCHAFT

a) Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 3

Jede Person, welche die vorliegenden Vereinsstatuten anerkennt, kann um die Mitgliedschaft im SC Radelfingen ersuchen.

Art. 4

- 1) Aufnahmegesuche sind an den Vereinsvorstand zu richten.
- 2) Der Vorstand beschliesst über die vorläufige Aufnahme neuer Mitglieder bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, an der die Aufnahme zu bestätigen ist.

b) Kategorien von Mitgliedern

Art. 5

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

- a) Aktive
- b) JuniorInnen
- c) Senioren und Veteranen
- d) Ehrenmitglieder
- e) Freimitglieder
- f) Funktionäre/Innen
- g) Passivmitglieder

Art. 6

- 1) Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat.
- 2) Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Generalversammlung verliehen.

Art. 7

Die Freimitgliedschaft erhält, wer sich um den Verein verdient gemacht hat. Der Antrag an die Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand.

Art. 8

Passivmitglied oder GönnerInnen ist, wer den ordentlichen Mitgliederbeitrag bezahlt, ohne sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen.

Art. 9

Passivmitglieder und GönnerInnen haben, zu den in Radelfingen stattfindenden Meisterschaftsspielen, freien Eintritt.

c) Stellung in der Versammlung

In der Versammlung haben Ehrenmitglieder, Freimitglieder, Aktive, volljährige JuniorInnen, Senioren, Veteranen und FunktionärInnen dieselben Rechte. Passive und GönnerInnen haben in der Versammlung kein Stimm- und Wahlrecht und werden auch nicht persönlich eingeladen.

Es können nur volljährige JuniorInnen in den Vorstand gewählt werden.

d) Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 10

- 1) Die Mitglieder aller Kategorien des SC Radelfingen haben das Recht:
 - a) an ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen teilzunehmen und dort ihr statutarisches Stimm- und Wahlrecht auszuüben; Passive und GönnerInnen haben kein Stimm- und Wahlrecht.
 - b) über das Vereinsleben in geeigneter Weise orientiert zu werden (Generalversammlung, Kluborgan, Homepage o.ä.);
 - c) alle übrigen Rechte auszuüben, die ihnen von diesen Statuten oder in anderer Form vom Verein zuerkannt werden.
- 2) Aktive, JuniorInnen und Senioren/Veteranen haben zudem das Recht, ihrer Eignung entsprechend am Trainings- und Wettspielbetrieb teilzunehmen.

Art. 11

- 1) Die Mitglieder des SC Radelfingen haben die Pflicht:
 - a) sich gegenüber dem Verein treu und loyal zu verhalten;
 - b) die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV, des Regionalverbandes Bern/Jura und des SC Radelfingen zu befolgen;
 - c) die von der Generalversammlung beschlossenen Mitgliederbeiträge zu bezahlen;
 - d) den SC Radelfingen für sie betreffende Bussen und Kosten, die dem Verein von den zuständigen Verbandsbehörden auferlegt werden, schadlos zu halten;
 - e) den Aufgeboten und Anweisungen der zuständigen Offiziellen (FunktionärInnen und TrainerInnen) des Vereins Folge zu leisten;
 - f) alle anderen Pflichten zu erfüllen, die aus diesen Statuten oder statutengemässen Beschlüssen des SC Radelfingen hervorgehen.
- 2) Verletzungen dieser Pflichten können vom Vorstand nach vorgängiger Anhörung des betreffenden Mitglieds mit einem Verweis oder mit Busse bis Fr. 200.- bestraft werden. Vorbehalten bleibt der Ausschluss aus dem Verein. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.
- 3) Vereinsmitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachgekommen sind, können zudem beim SFV unter Beachtung der Vorschriften des Boykottreglements des SFV zum Boykott angemeldet werden.

e) Verlust der Mitgliedschaft

Art. 12

1. Austritte von Aktiven, JuniorInnen, Senioren und Veteranen können nur auf das Ende eines jeden Vereinsjahres (30. Juni) erfolgen.
2. Die entsprechende Erklärung ist bis spätestens 31. Dezember schriftlich dem Vereinsvorstand einzureichen.
3. Austrittserklärungen, die nach dem 31. Dezember eingereicht werden, sind erst auf das Ende der nächst folgenden Saison wirksam.

Art. 13

1. Die Mitglieder der übrigen Kategorien können den Austritt jederzeit schriftlich erklären.
2. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tag der Austrittserklärung.

Art. 14

1. Wenn wichtige Gründe vorliegen, kann ein Mitglied nach vorgängiger Anhörung durch den Vereinsvorstand jederzeit ausgeschlossen werden.
2. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied die Statuten schwerwiegend verletzt oder sich Anordnungen von Offiziellen (FunktionärInnen und TrainerInnen) des Vereins wiederholt widersetzt hat oder wenn es den Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt hat.
3. Das ausgeschlossene Mitglied kann innert einer Frist von 14 Tagen gegen den Ausschlussentscheid des Vorstandes rekurrieren. Dem Rekurs kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Er ist schriftlich und begründet beim Vorstand zuhanden der nächsten Generalversammlung, die endgültig über den Ausschluss entscheidet, einzureichen.

Art. 15

1. Austretende und ausgeschlossene Mitglieder aller Kategorien schulden dem Verein den vollen Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr. Allfällige weitere finanzielle Verpflichtungen werden mit dem Austritt bzw. dem Ausschluss sofort zur Bezahlung fällig.

KAPITEL 3: ORGANE

Art. 16

Die Organe des Vereins sind:

- a) die ordentliche bzw. die ausserordentliche Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Spielkommission;
- d) die Revisionsstelle.

a) Die Generalversammlung

Art. 17

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Art. 18

1. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich spätestens drei Monate nach Ende des Vereinsjahres statt.
2. Der ordentlichen Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
 - b) Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und allfälliger Jahresberichte von Kommissionen.
 - c) Genehmigung:
 - der Jahresrechnung;
 - des Berichts der Rechnungsrevision;
 - d) Festsetzung ordentlicher und eventueller ausserordentlicher Mitgliederbeiträge der verschiedenen Mitgliederkategorien;
 - e) Genehmigung des Budgets;
 - f) Wahl und Abberufung
 - des/der Präsidenten/in (für 2 Jahre)
 - der übrigen Vorstandsmitglieder (für 2 Jahre)
 - der Spielkommission (für 1 Jahr)
 - der Mitglieder der Revisionsstelle (für 2 Jahre)
 - g) Definitive Aufnahme von Mitgliedern. Diese ist als erstes Geschäft der Generalversammlung zu traktandieren. Bis zur definitiven Aufnahme haben vom Vorstand provisorisch aufgenommene Mitglieder weder Stimm- noch Wahlrecht;
 - h) Behandlung von Rekursen gegen den Ausschluss von Mitgliedern. Diese ist als erstes Geschäft der Generalversammlung zu traktandieren;
 - i) Ehrungen und Ernennungen von Ehrenmitgliedern und Freimitgliedern;
 - j) Statutenänderungen;
 - k) die übrigen ihr durch die Statuten zugewiesenen Geschäfte.

Art. 19

- 1) Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden.
- 2) Überdies hat der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung innert 30 Tagen einzuberufen, nachdem eine solche von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder mittels eingeschriebenem Brief und unter Angabe der Gründe verlangt wurde.

Art. 20

- 1) Stimm- und wahlberechtigt sind die anwesenden volljährigen und definitiv aufgenommenen Mitglieder aller Kategorien. Ausgenommen sind Passive und GönnerInnen.
- 2) Die ordentliche wie die ausserordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig.
- 3) Unter Vorbehalt einer anders lautenden Regelung in diesen Statuten ist bei Abstimmungen die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen massgebend. Der Präsident hat in der Hauptversammlung kein Wahl- und Stimmrecht, dagegen bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
- 4) Für Wahlen ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit (50 % plus 1) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Ab dem zweiten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit. Der Präsident hat in der Hauptversammlung kein Wahl- und Stimmrecht, dagegen bei Stimmgleichheit den Stichentscheid
- 5) Sowohl bei Abstimmungen als auch bei Wahlen zählen ungültige und leere Stimmzettel sowie andere Formen der Stimmenthaltung nicht zu den abgegebenen gültigen Stimmen.
- 6) Abstimmungen und Wahlen sind offen durch heben der Hand durchzuführen. Geheime Abstimmungen finden nur statt, wenn es die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.

Art. 21

- 1) Die Teilnahme an ordentlichen wie an ausserordentlichen Generalversammlungen ist für Vorstands- und Aktivmitglieder, für Senioren und Veteranen sowie für volljährige JuniorInnen obligatorisch.

Art. 22

- 1) Die Vereinsmitglieder sind mindestens 7 Tage vor Abhaltung der Generalversammlung unter Beilage der Traktandenliste zur Versammlung einzuladen.
- 2) Unter Vorbehalt anderer statutarischer Bestimmungen sind Anträge von Mitgliedern spätestens 5 Tage vor der Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief begründet an den Vereinsvorstand zu richten.

Art. 23

1. Die Generalversammlung wird vom amtierenden Präsidenten / von der amtierenden Präsidentin bis zum Schluss geleitet. Ist der/die Präsident/in verhindert, leitet der/die Vizepräsident/in oder ein anderes Vorstandsmitglied die Versammlung.
2. Der/die Versammlungsleitende stellt zu Beginn fest, ob die Generalversammlung statutengemäss einberufen wurde. Alsdann lässt er/sie die Stimmzählenden wählen und stellt die Zahl der Anwesenden und der Stimmberechtigten fest und entscheidet über die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung (vgl. Art. 20 Abs.2 oben).

b) Der Vorstand

Art. 24

Der Vorstand besteht aus:

Dem/der Präsidenten/in;
Dem/der Vizepräsidenten/in;
dem/der Sekretär/in/Protokollführer/in;
dem/der Kassier/in/Finanzchef/in;
dem/der Präsidenten/in der Spielkommission;
dem/der Sekretär/in der Spielkommission;
dem/der Obmann/Obfrau der Senioren-/Veteranenkommission;
dem/der Obmann/Obfrau der JuniorInnenkommission;
Platzwart
weiteren Mitgliedern nach Bedarf.

Art. 25

- 1) In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die durch die Statuten nicht einem andern Organ übertragen sind.
Der Vorstand hat sich an das genehmigte Budget zu halten.
- 2) Der Vorstand hat der Generalversammlung jährlich Bericht zu erstatten.
- 3) Der Vorstand setzt die Beschlüsse der Generalversammlung um.

Art. 26

- 1) In den Vorstand sind alle vorgeschlagenen Personen wählbar.
- 2) Es können mehrere Chargen in einer Person vereinigt werden. Dem Vorstand haben jedoch stets mindestens fünf Personen anzugehören.
- 3) Jedes Vorstandsmitglied hat unabhängig von der Anzahl nur eine Stimme.

Art. 27

1. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des/der Präsidenten/in, sooft es die Geschäfte erfordern.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind.
3. Er kann zu seinen Sitzungen weitere Vereinsmitglieder zuziehen; diese haben jedoch nur beratende Stimme.
4. Mit Ausnahme des/der Vereinspräsidenten/in kann der Vorstand während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder provisorisch bis zur nächsten Generalversammlung selbst ersetzen.

Art. 28

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der/die Präsident/in und der/die Vizepräsident/in unter sich oder mit einem anderen Vorstandsmitglied kollektiv zu Zweien.

c) Die Revisionsstelle**Art. 29**

1. Die Revisionsstelle setzt sich aus zwei RechnungsrevisorInnen, die von der Generalversammlung für 2 Jahre gewählt werden, zusammen.

Art. 30

1. Die RechnungsrevisorInnen prüfen und begutachten die Jahresrechnung und erstatten über die Ergebnisse ihrer Revisorentätigkeit schriftlich Bericht zuhanden der ordentlichen Generalversammlung.
2. Sie sind berechtigt, jederzeit eine Kassarevision vorzunehmen.

KAPITEL 4: DIE KOMMISSIONEN

Art. 31

1. Der Verein verfügt über eine Spielkommission.
Die Spielkommission setzt sich zusammen aus: Spiko-Präsident/in, Spiko-Sekretär/in, Junioren-Obmann/Obfrau, Senioren und Veteranen-Obmann/Obfrau, TrainerInnen, J&S-Coach, Platzwart.
Die Spiko hat sich an das Pflichtenheft zu halten.
2. Der Vorstand kann nach Bedarf weitere Spezialkommissionen einsetzen.

KAPITEL 5: FINANZEN

Art. 32

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- den von der ordentlichen Generalversammlung festgesetzten ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen.
- Subventionen;
- Sammlungen/Schenkungen;
- Nettoerträgen aus Veranstaltungen, Werbung, Klubwirtschaft usw.
- Wettspieleintritte

Die Ausgaben des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Verwaltungskosten
- Verbandsabgaben
- Platzunterhalt
- Schiedsrichterspesen
- Trainer/Abwartentschädigung
- Investitionen
- Gebäudeunterhalt

Art. 33

1. Die ordentlichen Mitgliederbeiträge sind zu Beginn des Vereins- bzw. Geschäftsjahres resp. beim Eintritt in den Verein zu entrichten.
2. Mitgliedern, die in der 2. Hälfte des Vereins- bzw. Geschäftsjahres (nach 31. Dezember) beitreten, kann der jeweilige Jahresbeitrag durch Beschluss des Vorstands reduziert werden.
3. Ehren- und Vorstandsmitglieder, sowie nicht aktive Freimitglieder sind beitragsfrei. Der Vorstand kann weiteren Mitgliedern den Beitrag erlassen.

Art. 34

Separat geführte Kassen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand. Dieser kann dazu spezielle Regulative erlassen.

Art.35

Für Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Vereinsmitglieder ist auf die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge beschränkt. Jede weitergehende persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

KAPITEL 6: STATUTENÄNDERUNGEN**Art. 36**

Über Statutenänderungen beschliesst die Generalversammlung, wobei sich mindestens die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für eine vorgeschlagene Änderung auszusprechen haben, damit diese als angenommen gilt.

Art.37

1. Anträge auf Statutenänderungen sind den stimmberechtigten Mitgliedern in vollem Wortlaut in der Traktandenliste der betreffenden Generalversammlung mitzuteilen.
2. Anträge auf Statutenänderungen von Mitgliedern sind dem Vorstand 30 Tage vor der Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief einzureichen.

KAPITEL: 7 AUFLÖSUNG DES VEREINS**Art. 38**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen, die speziell zu diesem Zweck einzuberufen ist.
2. Diese ausserordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Vereinsmitglieder an der speziellen ausserordentlichen Generalversammlung anwesend sind.
3. Die Auflösung erfolgt, wenn sich mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen und wenn sich zugleich nicht mehr als 15 stimmberechtigte Mitglieder für den Fortbestand des Vereins aussprechen.

Art. 39

1. Im Falle der Auflösung ist der Verein ordentlich zu liquidieren.
2. Zu diesem Zweck wird eine spezielle Kommission eingesetzt.

Art. 40

1. Ein allfälliger Vermögensüberschuss darf nicht unter den Mitgliedern verteilt werden. Er muss bei der zuständigen Gemeindebehörde hinterlegt werden, bis sich in der Gemeinde Radelfingen ein neuer Verein mit gleichem Zweck bildet.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 4. Juli 2008 genehmigt. Sie treten mit Genehmigung durch den Zentralvorstand des SFV in Kraft.



sportclub radelfingen